

► Steueränderungen

Gesetzesinitiativen: Höherer Übungsleiterfreibetrag und mehr

| Die Bundesländer wollen Vereine besser fördern. In der letzten Sitzung des Bundesrats vor der Sommerpause wurde eine Gesetzesinitiative behandelt, die u. a. zum Inhalt hat, den Übungsleiterfreibetrag zu erhöhen. |

Die Initiative wurde unter TOP 58 der letzten Sitzung des Bundesrats vor der Sommerpause behandelt und trägt den Titel „Steuerliche Entlastungen für die Mitte der Gesellschaft“. Darin geht es u. a. um folgende Themen (Bundesrat, BT-Drs. 309/18, 27.06.2018, Abruf-Nr. 202096):

- Die Anhebung der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) von 2.400 Euro auf 3.000 Euro.
- Die Anhebung der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) von 720 Euro auf 840 Euro.
- Die Anhebung der Einnahmegrenze für steuerbegünstigte Körperschaften (§ 64 Abs. 3 AO) von 35.000 Euro auf 45.000 Euro.

Das vorläufige Ergebnis lautet, dass der Bundesrat beschlossen hat, diese Initiative in den Ausschüssen weiter zu diskutieren. Sprechen Sie ruhig die Bundestagsabgeordneten Ihres Wahlkreises auf diese Gesetzesinitiative an. Dem Ehrenamt wäre wirklich geholfen, wenn diese in Gesetzesform gegossen würde. VB hält Sie auf dem Laufenden.

► Gemeinnützigkeit

Gemeinnützigkeit: Finanzamt darf nur die Satzung prüfen

| Wenn das Finanzamt prüft, ob ein Verein gemeinnützig sein kann, darf es das nur anhand der Satzung tun. Das Finanzamt darf die Gemeinnützigkeit nicht mit dem Argument verweigern, die tatsächliche Geschäftsführung des Vereins verstoße gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Vorschriften. Das hat das FG Baden-Württemberg klargestellt. |

Im konkreten Fall ging es um einen Verein, der im Verdacht stand, verfassungsfeindliche islamistische Bestrebungen zu fördern. Das Finanzamt wollte ihm deshalb die Gemeinnützigkeit verweigern. Das FG sah das aber anders. Maßstab für die Prüfung nach § 60a AO ist nur die Satzung. Es ist nicht vorgesehen, dass das Finanzamt auch die tatsächliche Geschäftsführung prüft. Diese Tatsachenermittlung bleibt dem Veranlagungsverfahren vorbehalten – also der Prüfung im Rahmen der Steuererklärung.

Zwar würde es das Verfahren vereinfachen, wenn die Entscheidung über die Gemeinnützigkeit insgesamt – auch in materieller Hinsicht – in einem vorgeschalteten Verfahren fiele. Allerdings würde die Prüfung der tatsächlichen Geschäftsführung das Verfahren deutlich verzögern; zudem eignet sich das instabile Merkmal der tatsächlichen Geschäftsführung nicht für eine Grundlagenfeststellung mit Wirkung für spätere Veranlagungszeiträume. Deshalb beschränkt sich § 60a AO zu Recht auf die Feststellung der formellen Satzungsmäßigkeit und ist kein vollständiges Anerkennungsverfahren (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 05.03.2018, Az. 10 K 3622/18, Abruf-Nr. 202162).

Bundesländer
wollen Vereine
besser fördern

Tatsächliche
Geschäftsführung
ist für das Finanzamt
kein Prüfkriterium